



Reglement und Eintrittsinformationen

Ausbildungsbereich

Im Ausbildungsbereich lernen und leben bis zu 40 Lernende in verschiedenen Ausbildungsbetrieben und Wohngruppen. Sie besuchen die interne oder externe Berufsfachschule.

Um das Zusammenleben und -arbeiten für alle in einer guten Atmosphäre zu gestalten, braucht es Informationen und Regeln.

Diese sind hier zusammengefasst, damit Sie diese immer handlich zur Verfügung haben.

Wird im Text die männliche Form gewählt, so gilt diese auch immer für die weibliche Form.

Johanneum, 9652 Neu St. Johann, Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Ausbildung im Johanneum von A - Z	4
2	Ausbildungsort	9
3	Wohnort	10
4	Anhang	11
4.1	Berufskleidung Ausbildungsbetriebe	11
4.2	Kleiderliste Internat Ausbildung	13
4.3	Schulmaterial für die Berufsfachschule	14
4.4	Telefonnummern und Adressen	14
4.5	Situationsplan	15

1 Allgemeines zur Ausbildung im Johanneum von A - Z

Absenzen: Bei einer Absenz infolge Krankheit, Unfall oder anderen Gründen hat sich der Lernende im Ausbildungsbetrieb, der Berufsfachschule oder auf der Wohngruppe frühzeitig abzumelden. Bei einer Erkrankung, die zu Arbeitsunfähigkeit führen kann, erscheint der Lernende trotzdem im Ausbildungsbetrieb und teilt dies dem Berufsbildungsverantwortlichen mit. Dieser entscheidet dann das weitere Vorgehen. Falls dies aus wichtigen und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, muss sich der Lernende **vor** Arbeitsbeginn im Betrieb oder in der Berufsfachschule telefonisch abmelden.

Sofern die Lernenden reisefähig sind, treten sie im Johanneum ein und erledigen Schulaufgaben. Um klare Verhältnisse zu schaffen, wird im Allgemeinen ab dem 1. Tag einer Arbeitsunfähigkeit der Arzt aufgesucht. Bei Arbeitseinschränkung oder -unfähigkeit von mehr als drei Tagen ist ein Arztzeugnis abzugeben. In begründeten Fällen kann auch ab dem ersten Krankheitstag ein Arztzeugnis verlangt werden.

Unfälle in der Freizeit sind auf der Wohngruppe oder im Ausbildungsbetrieb zu melden. Es wird dann eine Unfallmeldung erstellt.

Eine unentschuldigte Absenz kann zur Streichung von IV-Taggeldern oder zur Kürzung des Lernendenlohnes führen. Als unentschuldigte Absenz gelten:

- Nichterscheinen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, im Lernendensport oder in der Lernbegleitung ohne Abmeldung
- deutlich zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen des Arbeitsplatzes oder der Berufsfachschule

Akten und Schweigepflicht: Wir führen im Ausbildungsbereich eine Dokumentation über die Lernenden, welche von ihnen und der gesetzlichen Vertretung auf Antrag eingesehen werden kann. Diese Akte wird bei Austritt restlos vernichtet. Wichtige Dokumente wie z.B. Verträge, Berichte, Zeugnisse, usw. werden in der Klientenakte gesammelt und den rechtlichen Grundlagen entsprechend aufbewahrt.

Sämtliche Informationen werden in der Institution vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Das Personal des Johanneums untersteht der Schweigepflicht.

Lernende dürfen vertrauliche oder geheim zu haltende Informationen über Kunden, Klienten, etc. nicht verwerten oder anderen mitteilen. Sie sind auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar (Strafgesetzbuch Art. 321).

Beschwerden: Die Rückmeldung der Eltern und gesetzlichen Vertreter der uns anvertrauten Jugendlichen zeigen, dass unsere professionelle Begleitung geschätzt wird. Trotzdem kann es vorkommen, dass man mit der Lösung eines Konfliktes oder wegen einer Unstimmigkeit nicht zufrieden ist. Eine Beschwerde kann mündlich, jedoch noch besser in schriftlicher Form an folgende Anlaufstellen gerichtet werden:

Interne Anlaufstellen

1. Anlaufstelle Personal, welches direkt mit den Lernenden zu tun haben.
Es sind dies die Berufsbildner oder Bezugspersonen Wohnen
2. Anlaufstelle Leitung Ausbildungsbereich
Benno Schwizer Abteilungsleiter Ausbildung & Integration
Markus Häfeli Abteilungsleiter Wohnen Ausbildung
3. Anlaufstelle Institutionsleitung oder Personaldienst
Franz E. Grandits Institutionsleiter

Das Personal muss über die aktuelle Medikation informiert sein um, die geforderte Kontrolle zu gewährleisten. Wird von unserer Seite ein Bedarf oder eine Anpassung festgestellt, werden wir dies ärztlich abklären lassen.

Bitte teilen Sie uns einen Krankenkassenwechsel umgehend mit.

Haftung bei Diebstahl: Die Lernenden haben im Betrieb und auf der Wohngruppe die Möglichkeit, ihre Wertsachen einzuschliessen oder im Büro der Berufsbildner/Sozialpädagogen abzugeben. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, übernimmt das Johanneum bei Diebstahl keine Haftung.

Kleidung: Es wird grundsätzlich zwischen Berufs-, Freizeit- und Sportkleidung unterschieden. Fragen zur Berufskleidung sind unter Punkt 2 Ausbildungsort sowie unter Punkt 4.1 Berufskleidung Ausbildungsbetriebe ausführlich beschrieben. In der Freizeit und im Sport soll die Kleidung der jeweiligen Situation und Witterung entsprechen. Bauchfreie Alltagskleidung ist im Johanneum nicht erlaubt. Kleidung oder Embleme, die die Zugehörigkeit oder Sympathie zu einer Gruppierung oder Organisation mit neonazistischer oder radikalnationalistischer Gesinnung direkt oder indirekt zum Ausdruck bringen, sind verboten. Dies gilt auch für Bomberjacken, Springerstiefel und Camouflagekleidung (Tarnfarben) oder für Kleidung mit versteckten Botschaften in Markennamen oder Aufdrucken.

Krisen von Lernenden: Werden frühzeitig mit allen Beteiligten besprochen. Gemeinsam werden notwendige Massnahmen festgelegt und umgesetzt sowie deren Wirksamkeit überprüft.

Lernendenlohn und Kleines Taggeld (KTG): Lernende unter 18 Jahren erhalten einen Lernendenlohn. Im 1. Ausbildungsjahr beträgt dieser zurzeit Fr. 250.-, im 2. Ausbildungsjahr Fr. 350.- im Monat. Die Auszahlung erfolgt durch das Johanneum an den Lernenden. In begründeten Fällen kann eine Kürzung des Lohnes vorgenommen werden.



Lernende, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, erhalten nach Antrag an die Sozialversicherungsanstalt (IV) das Kleine Taggeld. Der jeweils aktuelle Ansatz ist dem "Merkblatt 4.02 Taggelder der IV" zu entnehmen (erhältlich bei jeder AHV-Zweigstelle oder unter <http://www.ahv-iv.ch/> abrufbar). Da die IV für Unterkunft und Verpflegung aufkommt, wird pro Anwesenheitstag ein Verpflegungskostenabzug gemacht.

Die Auszahlung erfolgt durch die Kantonale Ausgleichskasse an den Lernenden. Bei Krankheit von mehr als 3 Tagen ist dem Ausbildungsbetrieb ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Ausgleichskasse abzugeben. Bei Krankheit erfolgt die Auszahlung während längstens 30 Tagen Abwesenheit gem. „Merkblatt 4.11 Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen der IV“. Wer sich darüber hinaus finanziell absichern will, hat privat bei der Krankenkasse eine Taggeldversicherung abzuschliessen.

Die Taggeld-Verfügungen und monatlichen Abrechnungen der Ausgleichskasse gelten als Lohnausweis und sind deshalb für die Steuererklärung aufzubewahren!

Vor Ausbildungsbeginn wird geklärt, ob der/die Lernende in der Lage ist, den Lernendenlohn resp. das Taggeld der IV selbständig auf einem eigenen Bankkonto zu verwalten und schuldenfrei zu sein oder ob dazu bei der Raiffeisenbank Obertoggenburg in Nesslau ein Doppelunterschriftenkonto eröffnet wird, welches bis zum erfüllten 18. Lebensjahr in Zusammenarbeit

mit der Bezugsperson des sozialpädagogischen Teams verwaltet wird. In diesem Falle wird den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung Rechenschaft über die Verwaltung des Kontos abgelegt.

Am Ende der Ausbildung steht der gesamte auf dem Konto verbliebene Betrag dem Jugendlichen (resp. den Eltern/der gesetzlichen Vertretung) zur Verfügung.

Bei Volljährigkeit kann neu über die Führung des Kontos entschieden werden.

Mobilität: Das selbständige Benützen des öffentlichen Verkehrs wird für die An- und Heimreise vorausgesetzt. Unsicherheiten können mit der Bezugsperson besprochen werden. Bei regelmässiger Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel reduziert ein Halbtaxabonnement die Reisekosten. Bitte prüfen Sie die Anschaffung eines Halbtaxabonnements. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Lernenden. Je nach Regelung kann es sein, dass die IV die Kosten übernimmt. Beim Besorgen der entsprechenden Reisegutscheine hilft die Bezugsperson.

Das private Velo darf nur von ausserhalb des Johanneums wohnenden Lernenden für den Arbeitsweg benutzt werden. Während der Arbeitszeit (auch Pause und während der Schule) ist das Fahren mit dem privaten Velo im Areal Johanneum untersagt. Für die Lernenden gilt bei der Benützung von Velos und fahrzeugähnlichen Geräten eine allgemeine Velohelmpflicht.

Die Benützung von privaten Motorfahrzeugen (Mofa, Motorrad, Auto) während der Ausbildungszeit für den Arbeitsweg ist grundsätzlich erlaubt. Der Besitz eines gültigen Führerausweises wird vorausgesetzt. Es gelten hierfür besondere Regelungen und es ist eine Bewilligung der Abteilungsleitung einzuholen.

Der Erwerb des Führerscheins während der Ausbildung ist erwünscht und wird unterstützt.

Mündigkeit: Mit der Vollendung des 18. Altersjahres ist der mündige Lernende für sein ganzes Verhalten verantwortlich. Im Sinne einer transparenten und optimalen Ausbildung ist es uns wichtig, neben den zuweisenden Instanzen auch die Eltern/gesetzliche Vertretung weiterhin über den Ausbildungsverlauf zu informieren. Hierzu holen wir das Einverständnis des Lernenden ein.

Ordnung auf dem Gelände: Die Verantwortung liegt bei allen im Johanneum Wohnenden und Arbeitenden.

Projektwoche: Einmal jährlich wird eine Projektwoche durchgeführt. Diese gehört zum Ausbildungskonzept und gilt als Arbeitszeit. Je nach Projekt kann eine Eigenbeteiligung bis Fr. 100.- anfallen. Bei Härtefällen kann bei der Internatsleitung ein Antrag für Ermässigung gestellt werden. Einzelne Projekte können auch im Ausland stattfinden. Ein entsprechender Versicherungsschutz und Personalausweis/Visa sind für den Aufenthalt im Ausland Bedingung.

Standortbestimmungen: Diese finden jährlich mit den an der Ausbildung Beteiligten statt und gegen Ende der Ausbildung wird im Eingliederungsgespräch einen Rückblick und Ausblick auf die Zukunft gemacht.

Einmal jährlich wird zusammen mit den Wohngruppen ein Elternhalbttag durchgeführt, um den Eltern und gesetzlichen Vertretern Einblick in die Berufsausbildung und in die lebenspraktische Förderung der Lernenden zu geben. Als Gesprächsgrundlage dient die aktuelle Bewertungsübersicht (gemäss Modulbewertung). Bei Lernenden, welche die Probezeit beendet haben, wird das Ergebnis besprochen.

Schäden / Gewalt / Haftpflicht: Sichtbare Mängel und verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Lernenden haften bei Grobfahrlässigkeit. Es ist uns wichtig, einen gewaltfreien, friedlichen Umgang untereinander zu pflegen. Wir erwarten, dass bei Konflikten mittels Gesprächen Lösungen gesucht werden. Wir bieten dabei unsere Hilfe an. Bei Bedrohungen und Schädigungen wird der Lernende zur Rechenschaft gezogen und haftet dafür. Waffen sind im Johanneum nicht erlaubt.

Suchtmittel: Während der Arbeits- und Schulzeit gilt ein Rauchverbot (Ausnahme: während den Pausen). Das Rauchen ist nur im Freien und an den vom Johanneum bestimmten Stellen erlaubt. Shisharauchen ist im Johanneum generell untersagt.

Der Besitz und das Konsumieren von Alkohol sind innerhalb des Johanneums verboten. Während der Arbeit ist Alkoholkonsum auch ausserhalb des Johanneums strikte untersagt. Es ist unzulässig, alkoholisiert am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Der Besitz und das Konsumieren von illegalen Drogen ist während der gesamten Ausbildungszeit, inkl. Wochenenden und Ferien, nicht erlaubt.

Therapeutische Massnahmen: Als integrierte Hilfsmittel zur Erfüllung des Ausbildungsauftrages werden, wo nötig, therapeutische Massnahmen mit einbezogen (medizinische und pädagogische). Bei Bedarf wird eine Abklärung gemacht.

Unfallversicherung: Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) obligatorisch bei der SUVA versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung (BU) übernimmt das Johanneum, die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) übernimmt zu 100% der Lernende, resp. dessen gesetzliche Vertretung. Die Prämie von zur Zeit ca. Fr. 120.- wird jeweils nach Lehrjahresbeginn in Rechnung gestellt.

Die Unfallversicherung kann somit für die Zeit der Ausbildung bei der Krankenkassen-Police herausgenommen werden.

Verdacht auf körperliche und/oder psychische Misshandlung: Wir erstatten Meldung an die interne Arbeitsgruppe, dem Pädagogischen Leiter und dem Heimarzt.

Verweise und Verwarnungen

Bei Fehlverhalten der Lernenden können schriftliche Verweise und Verwarnungen ausgestellt werden. Sie werden an die gesetzliche Vertretung geschickt und dem Lernenden vor Ort abgegeben und erklärt. Verweise und Verwarnungen erlöschen nach einem Bewährungsjahr ab Ausstellung. Drei Verweise können zu einer Verwarnung führen. Bei massivem Fehlverhalten kann eine Verwarnung auch direkt erfolgen. Eine zweite Verwarnung innerhalb des Bewährungsjahres stellt den weiteren Verbleib des Lernenden im Johanneum in Frage.

Waffen: Waffen, die im Waffengesetz beschrieben sind, werden im Johanneum nicht toleriert. Neben Hand- und Faustfeuerwaffen zählen dazu auch Geräte zum Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen schädigen, sowie Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen.

Wünsche: Diese darf der Lernende bei seiner Bezugsperson im Ausbildungsbetrieb oder auf der Wohngruppe anbringen. Die Anliegen werden abgeklärt und innerhalb einer Frist von 3 bis max. 5 Arbeitstagen beantwortet.

2 **Ausbildungsort**

Ausbildungsprogramme: Die Ausbildungsprogramme werden mit den Lernenden besprochen und es wird regelmässig eine Leistungsbewertung vorgenommen.

Arbeitszeiten: Die Arbeitszeiten im Betrieb sind auf die zu erbringende Dienstleistung ausgerichtet. Dementsprechend werden auch die Berufsfachschule und die Lernbegleitung angepasst. Die Arbeitszeiten werden in jedem Ausbildungsbetrieb entsprechend kommuniziert. Diese entsprechen für die Lernenden einer 42 Stunden-Woche.

Die Lernenden sind 5 Minuten vor Arbeitsbeginn in Berufskleidung am Arbeitsplatz bereit. Das Johanneumsareal darf während der Pausenzeit nur in Absprache mit den Berufsbildenden oder der Lehrperson verlassen werden.



Berufskleidung: Diese wird dem Lernenden – dem Ausbildungsbetrieb entsprechend – zur Verfügung gestellt. Das Tragen dieser berufsspezifischen, den SUVA-Vorschriften entsprechenden Berufskleidung am Arbeitsplatz ist verpflichtend.

Jeder Lernende ist verantwortlich, dass er am Montagmorgen gewaschene Berufskleidung mitbringt. Saubere Reserve-Berufskleider im Betrieb sind vorteilhaft. Im Anhang befindet sich eine berufsbezogene Kleiderliste.

Sicherheitsvorschriften: Die Sicherheitsvorschriften nach Sicherheitskonzept und SUVA-Vorschriften sind einzuhalten.

Individuelle Regelung der Betriebe: Zusätzlich zu diesem Reglement und Eintrittsinformationen gelten die berufsspezifischen Regeln der einzelnen Ausbildungsbetriebe.

Spezielles: In saisonal abhängigen Betrieben und wo es die Arbeitssituation erfordert, können auch andere Arbeitszeiten angeordnet werden.

Abschlussdokumente: Nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung erhalten die Lernenden einen Ausbildungsausweis sowie ein Ausbildungszeugnis.

Mit dem Eintritt in den Wohnbereich werden die Lernenden Mitglieder einer grösseren Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft regelt das Zusammenleben mit Vereinbarungen, damit alle möglichst gut miteinander leben können. Da sich Lernende bei uns in einer Ausbildungssituation befinden, haben unsere Vereinbarungen folgenden Sinn:

- Lernende bei ihrer Entwicklung im lebenspraktischen, sozialen und persönlichen Bereich zu unterstützen, Übungsraum und Möglichkeiten dazu zu bieten.
- Die Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Schule zu unterstützen.

Im Internat Ausbildung wird in allen Punkten eine Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit erwartet. Mit Eintritt in das Internat sind die Regelungen im vorliegenden Dokument verbindlich. Zusätzlich zu diesen Regeln gibt es für die einzelnen Wohngruppen untergeordnete Wohngruppenregeln. Diese werden am Eintrittstag abgegeben oder zugeschickt. Verstösse führen zu Konsequenzen.

Auf den Wohngruppen wird mit dem Stufenmodell gearbeitet. Je nach erreichter Stufe sind Ausweitungen, zum Beispiel bezüglich des Ausgangs geregelt. Einschränkungen können von den Sozialpädagogen begründet ausgesprochen werden.

Betreuung/Begleitung in der Freizeit: Im *Betreuten Wohnen* ist meistens jemand vom sozialpädagogischen Team anwesend. Nachts wird Piquettdienst geleistet. Im *Begleiteten Wohnen* gibt es zusätzlich ein spezielles Konzept.

Pflichten, Freizeit, Nachtruhe und Besuch auf andern Gruppen: Verpflichtende Bestandteile des Gruppenlebens sind: Essenszeiten, Ämter erledigen, Gruppensitzungen und -aktivitäten, Zeiten, welche die Bezugsperson mit dem Lernenden für persönliche Bildung abmacht.

Die andere Zeit kann, in Absprache mit den Sozialpädagogen, selbst geplant werden. Die Ausgangszeiten sind im Stufenmodell geregelt. Die Eintrittszeit am Sonntagabend ist zwischen 20.00 und 21.15 Uhr. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe. Wir erwarten ein Verhalten, welches allen erholsamen Schlaf ermöglicht. (z.B. Musik hören auf Minimum oder mit Kopfhörer, kein Rufen und Türen schlagen).

Beim Kommen und Gehen auf die Wohngruppen müssen die Sozialpädagogen informiert werden.

Organisation und Pflege des Gruppenhaushaltes: Die Ordnung und Reinigung der Zimmer und Räumlichkeiten der Wohngruppe ist Sache der Lernenden. Die Lernenden werden durch die Sozialpädagogen unterstützt und gemäss Stufenplan überprüft.

Privatsphäre: Im eigenen Zimmer besteht Anspruch auf Privatsphäre.

Das heisst zum Beispiel, dass Besucher anklopfen und auf ein „JA“ warten, bevor sie eintreten. Schrank und Schreibtisch mit persönlichen Gegenständen sollen nicht von anderen Personen geöffnet werden.

Bei begründetem Verdacht dürfen die Sozialpädagogen jedoch jederzeit das Zimmer betreten und dieses nach Waffen, Drogen, Diebesgut, usw. durchsuchen.



Haustiere: Haustierhaltung ist aus organisatorischen Gründen nur beschränkt möglich. Es bedarf das Einverständnis aller Bewohner und Sozialpädagogen der Wohngruppe sowie die Einwilligung der Internatsleitung, wenn ein Haustier gehalten werden möchte.

Zahnkontrolle: Jährlich sollte eine Zahnkontrolle durchgeführt werden. Beim Eintritt wird besprochen, ob diese hier am Ort oder anderswo stattfindet. Die Kosten gehen zu Lasten der Lernenden.

Sexualaufklärung: Wir arbeiten nach dem „Grundlagenpapier Sexualität und Partnerschaft Ausbildung“ des Johanneums. Situationsentsprechend wird, zum Schutz aller Beteiligten, die Sexualaufklärung mit entsprechend notwendigen Informationen ergänzt.

4 Anhang

4.1 Berufskleidung Ausbildungsbetriebe

Unsere Ausbildungsbetriebe treten, soweit dies berufsspezifisch möglich ist, in einheitlicher Berufskleidung auf. Daher sind diese Kleidungsstücke über das Johanneum zu beziehen.

Für diese Kleidungsstücke wird in der ersten Woche nach Lehrbeginn durch den Lieferanten Mass genommen und anschliessend ausgeliefert.

Die Kosten der gesamten Berufskleidung gehen zu Lasten des Johanneums. Vom Johanneum werden die Kosten für ein Paar Sicherheitsschuhe ebenfalls übernommen, wenn dies die SUVA-Vorschriften erfordern.

Für die Reinigung der Berufskleider ist der Lernende/die gesetzliche Vertretung verantwortlich.

Die Lernenden benötigen folgende Arbeitskleidung:

Gärtnerei	1 Paar Gummistiefel	mitbringen
	1 Regenschutz	mitbringen
	1 Regenhut	mitbringen
	1 Paar Arbeitsschuhe	Beschaffung durch Johanneum
	2 Arbeitshosen lang	Beschaffung durch Johanneum
	1 Arbeitshose kurz	Beschaffung durch Johanneum
	5 T-Shirt's	Beschaffung durch Johanneum
	2 Pullover	Beschaffung durch Johanneum
1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum	
Hausdienst	1 Paar Arbeitsschuhe	Beschaffung durch Johanneum
	5 Polo-Shirt's	Beschaffung durch Johanneum
	2 Pullover	Beschaffung durch Johanneum
Malerei	1 Paar Arbeitsschuhe	Beschaffung durch Johanneum
	3 Arbeitshosen	Beschaffung durch Johanneum
	5 T-Shirt's	Beschaffung durch Johanneum
	2 Pullover	Beschaffung durch Johanneum
	1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum

Industrie	1 Paar Arbeitsschuhe 3 Arbeitshosen 5 T-Shirt's 2 Pullover 1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Klosterküche Küche	5 T-Shirt's weiss 3 Kochhosen 3 Kochjacken 1 Paar Arbeitsschuhe	mitbringen Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Klosterküche Service	2-3 Arbeitshosen 1 Paar Arbeitsschuhe 5 Polo-Shirt's	mitbringen Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Mechanische Werkstatt	1 Paar Arbeitsschuhe 3 Arbeitshosen 5 T-Shirt's 2 Pullover 1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Facility Services	1 Paar Arbeitsschuhe 2 Arbeitshosen lang 1 Arbeitshose kurz 5 T-Shirt's 2 Pullover 1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Pferdehof	1 Reitstiefel oder Bottine 1 Reithose 1 Regenschutz 1 Reithelm 1 Paar Arbeitsschuhe 2 Arbeitshosen lang 1 Arbeitshose kurz 5 T-Shirt's 2 Pullover 1 Softshelljacke	mitbringen mitbringen mitbringen mitbringen Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Pflege und Betreuung	angemessene Alltagsbekleidung Hausschuhe mit sicherem Halt T-Shirts	mitbringen mitbringen Beschaffung durch Johanneum
Schreinerei	1 Paar Arbeitsschuhe 3 Arbeitshosen 5 T-Shirt's 2 Pullover 1 Softshelljacke	Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum
Verwaltung	angemessene Alltagsbekleidung allenfalls mit Ausbildungsbetrieb absprechen	mitbringen
Wäscherei	angemessene Alltagshosen Arbeitsschürzen 5 T-Shirts	mitbringen Beschaffung durch Johanneum Beschaffung durch Johanneum

4.2 Kleiderliste Internat Ausbildung

Die Lernenden benötigen für den Aufenthalt im Johanneum:

- 1 Reisetasche oder Koffer
- 1 Rucksack oder Tasche (Schule/Ausflüge/Sport)
- 5 – 7 Unterhosen
- 5 – 7 Paar Socken
- 5 – 7 T-Shirts
- 2 – 4 Kurz- und Langarmhemden bzw. Sweatshirts
- 1 – 2 warme Pullover
- 2 – 4 Paar Hosen
 - 2 Gurte
 - 2 Pyjamas
 - 2 Garnituren Sportbekleidung (Sporthose, T-Shirt, Trainer, Sportsocken etc.)
- 1 Windjacke
- 1 – 2 Jacken evtl. mit Kapuze
 - 1 Paar Hausschuhe (keine Holzschuhe)
 - 1 Paar Sportschuhe für draussen
 - 1 Paar Sportschuhe für die Halle
 - 1 Paar Alltagsschuhe
 - 1 Paar Wander- oder Trekkingschuhe
 - 1 Regenschutz/Regenjacke
 - 1 Knirps/Regenschirm
 - 1 Badehose/Badekleid (keine Bikini's)
 - 2 Badetücher
- 2 – 4 Frotteetücher und Waschlappen
 - 1 Toilettentasche mit Toilettenartikel

Im Herbst/Winter sind die Kleider den entsprechenden Temperaturen/Verhältnissen anzupassen

Ski-, Snowboard- oder Langlaufausrüstungen soll aus Platzgründen erst zu Beginn der Wintersportsaison mitgenommen werden, zusammen mit entsprechender Sport- und Unterbekleidung. Die offiziellen Wintersporttage finden frühestens in der zweiten Woche nach Neujahr statt. Ski's benötigen eine gültige BfU-Prüfvignette.

Bitte beschriften Sie die Kleidungsstücke. Nicht gekennzeichnete Kleider und Wäsche können leicht verloren gehen.

Entsprechende Schutzausrüstungen für die im Lernenden- oder Freizeitsport ausgeübten Sportarten sind Pflicht. (Helme, Gelenkschoner usw.)

Für die Projektwoche erhalten die Lernenden eine separate Kleider- und Ausrüstungsliste.

4.3 Schulmaterial für die Berufsfachschule

Zum Schulbeginn der internen Berufsfachschule ist folgendes Schulmaterial durch die Lernenden mitzubringen:

- 2 Bleistifte
- Kugelschreiber
- Farbstifte, alle Grundfarben
- Dünne Filzstifte zum Schreiben (blau, rot, grün, schwarz)
- 4 Leuchtstifte breit (gelb, orange, grün, blau)
- Dunkler Rollstift zum Ausradieren
- Radiergummi
- Etui und Schultasche
- Taschenrechner
- Zirkel (für Schreiner/innen)
- Geodreieck
- Massstab (30 cm)
- Schere
- Leimstift
- Evtl. Tipp-Ex
- 1 Mäppli

Fr. 90.- Einmaliger Betrag für Lehrmittel und Schulmaterial

4.4 Telefonnummern und Adressen

Telefonzentrale	071 995 51 51
Abteilungsleitung Ausbildung & Integration	071 995 52 30
Sekretariat Ausbildung	071 995 52 31
Abteilungsleitung Ausbildung Wohnen Ausbildung	071 995 51 40
Abteilungsleitung Ausbildung Wohnen Ausbildung Stellvertretung	071 995 52 61

Ausbildungsbetriebe und Wohngruppen
siehe unter Kontakte auf der Homepage www.johanneum.ch

Postanschrift:
(Beispiel)

Monika Muster
Johanneum
WG Piccola
Postfach 93
9652 Neu St. Johann

4.5 Situationsplan

